

B u c h r e z e n s i o n

Sabine Tofahrn, Strafrecht, Allgemeiner Teil I und II, Besonderer Teil I, II und III, JURIQ Erfolgstraining, C.F. Müller Verlag, Heidelberg u.a. 2008, 5 Bde., 156-262 S., kart., jeweils € 16,95

Ein zunehmender Teil der Studierenden verlässt sich beim Lernen, sowohl für Scheine wie auch für die Erste Staatsprüfung, nicht mehr in erster Linie auf das Lehrbuch als primäre Informationsquelle. Konkurrenz bekommt diese Literaturgattung, die ja selbst ständig um neue Titel wächst, einerseits von Lehrkommentaren, andererseits von Skripten. Letztere gibt es zwar schon wesentlich länger, sie führten aber lange eine Art Nischendasein und wurden vor allem in den „Hauptfächern“ der Juristerei weitgehend nur als sekundäres Lernmittel gebraucht. Dies hat sich in den letzten Jahren stark verändert, vielen Studierenden scheinen die Lehrbücher zu lang und zu anstrengend zu sein, deswegen werden als Informationsquelle für die eigene Lerntätigkeit immer häufiger auch in den „Pflicht- und Kernfächern“ ausschließlich Skripten verwendet. Diese gelten als kürzer, einfacher, übersichtlicher und nicht zuletzt billiger. Dieses Marktsegment war aus Sicht der klassischen Fachverlage eines, das diese schon aus Reputationsgründen nicht bedienten, so dass es einerseits von den großen Repetitorien, andererseits von mehr oder weniger hierauf spezialisierten Kleinverlagen beherrscht wurde, wobei gerade letztere, oft durch Verzicht auf gutes Papier, Farbdruck, haltbare Bindung und ansprechend gestaltete Umschläge, zum Teil tatsächlich einen signifikanten Preisvorteil gegenüber klassischen Lehrbüchern erreichen konnten.

Mit C.F. Müller ist nun einer der renommierten Fachverlage auch in das Segment der Skripten eingestiegen. In Zusammenarbeit mit einem Repetitorium aus Köln erscheint dort nun die Reihe „JURIQ Erfolgstraining“, zu der auch die fünf hier zu besprechenden Bände zum Strafrecht gehören. Die *Autorin*, eine ehemalige wissenschaftliche Mitarbeiterin von *Thomas Vormbaum*, die in Köln auch als Rechtsanwältin tätig ist, ist seit 1997 Geschäftsführerin und Repetitorin bei JURIQ. Von ihrem äußeren Erscheinungsbild her haben die vorliegenden Skripten allerdings wenig mit den handkopiert wirkenden Billigbändchen zu tun, die teilweise für deutlich unter € 10,- angeboten werden. Die JURIQ-Bände sind in ihrer Ausstattung vollwertige, sogar recht ansprechend gestaltete Bücher. Sie zielen damit eher auf die ebenfalls nicht im Tiefstpreissegment angesiedelten Skriptenreihen etwa von Alpmann-Schmidt oder Hemmer.

Inhaltlich sind die von *Tofahrn* vorgelegten Skripten zum Pflichtfachstoff im Strafrecht weitgehend solides Handwerk. In der Abfolge des präsentierten Stoffes dem Muster der meisten Lehrbücher folgend werden im Band Allgemeiner Teil I nach Grundbegriffen der strafrechtlichen Fallbearbeitung das vorsätzliche Begehungsdelikt inklusive der mit Rechtswidrigkeit und Schuld verbundenen Fragen sowie das fahrlässige Begehungsdelikt behandelt. Der Band Allgemeiner Teil II enthält dann die Unterlassung, den Versuch, die Beteiligung Lehre und die Konkurrenzen sowie die Wahlfeststellung. Das im Katalog des Pflichtfachstoffes ebenfalls

enthalten Strafanwendungsrecht (§§ 3-9 StGB) sowie die Grundlagen der strafrechtlichen Rechtsfolgen werden hier nicht behandelt. In den Bänden zum Besonderen Teil behandelt Band I die Tötungs-, Körperverletzungs-, Freiheits- und Ehrverletzungsdelikte. Der Band Besonderer Teil II widmet sich den Eigentums- und Vermögensdelikten des StGB, der Band Besonderer Teil III den Straßenverkehrsdelikten (inkl. § 142 StGB), sowie den Brandstiftungs-, Rechtspflege- und Urkundsdelikten, die unter der üblichen, wenn auch wenig aussagekräftigen Überschrift „Straftaten gegen Gemeinschaftswerte“ zusammengefasst werden. Auch hier sind im Vergleich zu den Pflichtfachstoffkatalogen der Juristenausbildungsgesetze, etwa § 7 Nr. 3 HessJAG, Lücken zu konstatieren, etwa im Hinblick auf §§ 113, 123, 218 ff., 264 StGB oder die kompletten Delikte gegen die öffentliche Ordnung (§§ 125 ff. StGB), gegen den persönlichen Lebens- und Geheimbereich (§§ 201 ff. StGB), sowie die Umwelt- und Amtsdelikte (§§ 324 ff., 331 ff. StGB). *Tofahrn* ist dies nur bedingt zum Vorwurf zu machen, weil diese Lücken in vielen Skripten und teilweise auch in Lehrbüchern so gelassen werden, was für die meisten Klausuren, die im Examen gestellt werden, auch kein Problem darstellt. Für die Studierenden kann dies aber insofern ärgerlich werden, als es Klausuren mit Problemen aus diesen Bereichen durchaus gibt und Skripten gerne so verstanden werden, dass diese den Pflichtfachstoff komplett abdecken – auch wenn *Tofahrn* diesen Anspruch nicht explizit erhebt.

Der präsentierte Stoff wird klausurorientiert dargestellt, die Probleme und die dazugehörigen Argumentationen also immer wieder so zugeschnitten, dass sie in einer Klausur handhabbar sein sollen. Dabei erreicht die starke optische Untergliederung des Stoffes, bei dem Standarddefinitionen ebenso wie Problempunkte durch entsprechende Icons gekennzeichnet werden und der Text immer wieder durch Überblicksdiagramme unterbrochen wird, dass der Leser deutlich geführt wird und auch Kurzdurchgänge durch nur die wesentlichen Punkte eines Teilgebietes möglich werden. Angereichert sind die Darstellungen mit einer Vielzahl von Fallbeispielen, weitgehend Leitentscheidungen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung nachgebildet. Eine Besonderheit der JURIQ-Skripten insgesamt und damit auch der hier besprochenen Bände ist einerseits die Möglichkeit, für eine Reihe von Problemen einen „Online-Wissens-Check“ zur komfortablen Selbstkontrolle unter Verwendung eines zusätzlichen Mediums durchzuführen. Andererseits sind auch die an vielen Stellen verwendeten Illustrationen der Beispielsachverhalte durch Cartoons eine Besonderheit. Grundsätzlich ist diese Form der Visualisierung durchaus begrüßenswert, weil so ein weiterer „Aufnahmekanal“ beim Lernen angesprochen werden kann und damit potentiell das Sich-Merken-Können der entsprechenden Fälle erleichtert werden kann. An einigen Stellen werden diese Cartoons allerdings unangemessen „lustig“, wie etwa die Darstellung des „Sirius“-Falles als gezeichneter Blondinen-Witz.¹

¹ *Tofahrn*, Strafrecht, Allgemeiner Teil I, 2008, Rn. 90; vgl. auch *dies.*, Strafrecht, Besonderer Teil I, 2008, Rn. 148; *dies.*, Strafrecht, Besonderer Teil III, Rn. 203.

Die Bände von *Tofahrn* enthalten zudem eine ganze Reihe von mit ausführlichen Musterlösungen versehenen Übungsfällen. Diese haben zwar weitgehend nicht ganz den Umfang typischer Examensklausuren, sind aber solide präsentiert und zu Trainingszwecken gut geeignet. Gerade hierfür erlauben auch die Lösungshinweise eine halbwegs aussagekräftige Selbstkontrolle. Die Lösungsskizzen werden von Aufbau und Formulierung her entsprechend einer Klausurlösung dargestellt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die von *Tofahrn*, wie wohl auch von einer ganzen Reihe weiterer Repetitorien und auch einigen Lehrbuchautoren vorgeschlagenen Aufbauschemata, dann problematisch werden können, wenn bestimmte Fragen nach dem subjektiven Tatbestand, aber dennoch als „Annex“ in die Tatbestandsmäßigkeit eingeordnet werden, wie etwa die schwere Folge beim erfolgsqualifizierten Delikt (AT I, Rn. 312) oder objektive Bedingungen der Strafbarkeit (BT I Rn. 452). Für erstere ist zu bemerken, dass zumindest bei nur fahrlässiger Verwirklichung der schweren Folge die Vermischung von Vorsatzaufbau für das Grunddelikt und Fahrlässigkeitsaufbau für die schwere Folge in der Klausurpraxis bei den meisten Studierenden schief geht, weswegen m.E. grundsätzlich eher zu einer eigenständigen Prüfung der Erfolgsqualifikation zu raten ist. Objektive Bedingungen der Strafbarkeit dagegen gehören ihrem Wesen nach im Strafrecht hinter die Schuld, weil sich nicht nur der Vorsatz, sondern eben auch der Schuldvorwurf nicht auf diese bezieht. Im Ergebnis sind solche Aufbaufragen wohl für den Erfolg einer Klausur nicht entscheidend, strenge Korrektoren können hier aber ins Stolpern geraten, was man als Prüfling tunlichst vermeiden sollte.

Wie bei vielen Skripten üblich, werden zu den einzelnen problematischen Punkten verschiedene Ansichten dargestellt, wobei es *Tofahrn* auszeichnet, hier sehr transparent zu machen, welche Ansicht jeweils wem zuzuschreiben ist. Auch werden (knapp) die jeweils tragenden Argumente für die einzelnen Ansichten referiert. Eine eigene Stellungnahme gibt die *Verf.* weitgehend nicht ab und überlässt es damit ihren Lesern, sich zu positionieren. Dafür werden gerade diese Punkte häufig mit Fallbeispielen versehen, wobei dann die verschiedenen Konsequenzen der verschiedenen Ansichten deutlich gemacht werden (z.B. AT I Rn. 202). Diese Form der Darstellung hat einerseits den Vorteil, es dem eigenen Verständnis des Verwenders und damit des Rechtsanwenders zu überlassen, wie jeweils ein Streit entschieden werden soll. Darin unterscheidet sich diese „Skripten-Methodik“ auch von vielen Lehrbüchern eher „meinungsstärkerer“ Autoren.

Der Nachteil hiervon liegt in der Tatsache, dass zumindest bei Lesern, welche die Bände nicht zur Wiederholung, sondern als primäre Lernunterlage verwenden, der Eindruck entsteht, dass es völlig beliebig sei, welche Meinung jeweils vertreten wird. Vor allem bleibt dabei ein stringentes, auf einem eigenen Grundverständnis des Rechtsgebietes beruhendes Durchdringen und Verstehen des Stoffes (statt eines Auswendiglernens unverbunden nebeneinander stehender Einzelinformationen) auf der Strecke. Geht man von der wohl zutreffenden Prämisse aus, dass der Pflichtfachstoff insgesamt zu umfangreich ist, um jedes Detail einzeln auswendig

zu lernen, ist aber bei der Vorbereitung auf Klausuren der Ersten Staatsprüfung ein grundlegendes und stringent anwendbares Methodenwissen, das eine Herleitung von Problemlösungen auch dann erlaubt, wenn man diese nicht „gelernt“ hat, wesentlich wichtiger als der Versuch des Auswendiglernens nicht verstandenen Stoffes. Für diese Form des Lernens eignen sich Skripten als Primärlernunterlage allgemein weniger gut, und von dieser Regel sind auch die vorliegenden JURIQ-Skripten von *Tofahrn* keine wirkliche Ausnahme.

Als echter Mehrwert zu erwähnen sind die zu Beginn jedes Bandes enthaltenen „Tipps vom Lerncoach“, mit denen wenigstens im Ansatz erkannt wird, dass zum Lernen eben nicht nur der Stoff selbst, sondern auch eine halbwegs effiziente Lerntechnik gehört. Hier hätten noch konkretere Hinweise zu verschiedenen Lernmethoden und dem positiven Effekt einer gewissen Methodenvielfalt erfolgen können, doch diese sind möglicherweise in den weiteren Bänden der Reihe enthalten. Eine große Hilfe sind diese Tipps wohl vor allem, wenn man sie komplett hat, also die gesamte Skriptenreihe erwirbt. Dies ist marketingtechnisch verständlich, für den Erstkäufer eines Bandes aber zunächst weniger attraktiv.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass *Tofahrn* einen Satz Skripten zum Strafrecht vorlegt, der inhaltlich ordentlich über den behandelten Stoff informiert und Studierenden, welche das Skript als Lernmittel für eine Wiederholung benutzen, gute Dienste leisten kann. Die Präsentation ist ansprechend und lernorientiert, die Zusatzfeatures wie die „Tipps vom Lerncoach“ oder der „Online-Wissens-Check“ sind klare Vorteile gegenüber vergleichbaren anderen Skripten. Die benannten Schwächen sind weitestgehend gattungsbedingt und treffen alle Skripten gleichermaßen. Stehen Studierende vor der Wahl, sich eine primäre Informationsquelle anzuschaffen, würde der Lehrende und Prüfer immer noch eher zu einem gut gewählten Lehrbuch raten, eben weil mit diesem (wenn es richtig verwendet wird) verstanden und nicht nur auswendig gelernt werden kann. Als sekundäres Lernmittel sind Skripten ggf. sinnvoll, und dies gilt für die Bände von *Tofahrn* ganz sicher. Ist die Kaufentscheidung allerdings ein echtes Entweder-Oder, sollte der geneigte Leser auch bedenken, dass die Gesamtanschaffung aller fünf Skripten von *Tofahrn* sogar etwas teurer ist als die im gleichen Verlag erschienenen drei Lehrbücher von *Wessels*.

Akad. Rat Dr. Denis Basak, Frankfurt a.M.